

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-91/2022</b>	
Fachbereich	Bauamt
Sachbearbeiter	Martina Erbs
Datum	17.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	14.09.2022	vorberatend
Ortsbeirat Johannisberg	21.09.2022	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	27.09.2022	vorberatend
Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Umwelt	28.09.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.09.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	06.10.2022	beschließend

**Betreff:**

**Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ – Projektauftrag 2022**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet die Antragstellung am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ - Projektauftrag 2022 - zur Förderung eines Ersatzneubaus auf dem Sportgelände in Geisenheim-Johannisberg und beschließt die in easy-Online eingereichte Projektskizze.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die finanziellen Eigenanteile der Kommune für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen sind und bestätigt dies mit dem Zuwendungsantrag.

**Sachverhalt / Begründung:**

**1. Das Projekt auf dem Sportplatzgelände Johannisberg**

Das vorhandene Gebäude auf dem Sportplatzgelände aus dem Jahr 1975 entspricht nicht mehr dem derzeitigen Stand der Technik. Eine grundlegende Sanierung der Innenräume und der haustechnischen Anlagen ist zwingend erforderlich. Insbesondere die Sanitäranlagen (Toilettenanlage, Duschen etc.) gilt es dringend in Stand zu setzen, da sie nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Ebenso müsste die energetische Sanierung der Gebäudehülle, Erneuerung von Türen und Fenstern sowie der Dacheindeckung vorgenommen werden. Barrierefreiheit ist nicht gegeben. Diese umfangreichen Sanierungsarbeiten sind nicht wirtschaftlich umzusetzen und führen trotz hoher Kosten zu einem nicht optimalen Ergebnis. Die Bestandsgebäude sollen deshalb abgerissen werden und durch einen Ersatzneubau mit einem bedarfsgerechten Raumprogramm ersetzt werden. Es liegt bereits eine Planung vor, die bereits mit dem SV Johannisberg abgestimmt wurde (siehe Anlage).

Die Projektkosten werden derzeit auf ca. 1.975.000,00 Mio. Euro geschätzt.

Mit Hinblick auf aktuell unsichere Situation im Bauwesen und der völligen Unklarheit darüber, wie sich die Kosten weiter entwickeln werden, kann eine Baupreisentwicklung nach 2022 nicht berücksichtigt werden.

Bei Vorlage einer Bescheinigung zur Haushaltsnotlage, könnte mit dem Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ eine Förderung in Höhe von 75% der förderfähigen Kosten erreicht werden. Eine entsprechende Bescheinigung wurde bei der Kommunalaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises beantragt (Anm.: Diese wurde bereits schon zweimal erstellt und eine erneute Ausstellung wird als realistisch eingeschätzt.).

## **2. Das Förderprogramm**

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2022 Programmmittel in Höhe von 476 Millionen Euro für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ vorgesehen. Es sind Jahresraten bis 2027 vorgesehen, um eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel zu ermöglichen. Die Projekte sind zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune.

Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei diesen Einrichtungen, insbesondere bei Schwimmhallen und Sportstätten.

Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen. Sie müssen deshalb den energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein. Darüber hinaus müssen sie über ein hohes Innovationspotenzial zur energetischen Sanierung der sozialen Infrastrukturen verfügen.

## **3. Gegenstand der Förderung**

Ein Schwerpunkt soll bei Schwimmhallen und Sportstätten liegen, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird.

Mit Blick auf die beabsichtigten Klimawirkungen des Programms kommen als Fördergegenstände grundsätzlich nur Gebäude im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes in Betracht.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Einrichtungen, die in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen („klimafreundlicher Gebäudebetrieb“) und nur geringe Ressourcenverbräuche erfordern („klima- und ressourcenschonendes Bauen“). Das bedeutet: Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann dann der Fall sein, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die nachweislich deutlich wirtschaftlichere und mit Blick auf den Klimaschutz effektivere Variante ist. Bauliche Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen können nur gefördert werden, wenn diese zwingend notwendig sind.

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 70 erreichen.

Ersatzneubauten und Erweiterungen, die eine zusammenhängende Netto-Grundfläche > 50m<sup>2</sup> aufweisen, müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 40 gem. BEG erreichen.

Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall gefördert. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist grundsätzlich förderfähig.

Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung. Zudem muss der spätere Projektantrag vom zuständigen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen mitgetragen werden.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Experten ein.

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Kosten**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel zwischen 1 und 6 Millionen Euro liegen.

Die Projekte müssen von den Kommunen/Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) bzw. Ländern (bei Landeseigentum) mitfinanziert werden.

Die maximale Zuschusshöhe beträgt 45 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; bei Kommunen in Haushaltsnotlage 75 v.H. Die Haushaltsnotlage der betroffenen Kommunen ist von der in den Ländern jeweils zuständigen Finanzaufsicht zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Entsprechend beträgt der aufzubringende kommunale Eigenanteil mindestens 55 v.H., bei Kommunen in Haushaltsnotlage 25 v.H.

Es ist ausdrücklich erwünscht, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

#### **5. Verfahren**

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

##### Anlage(n):

1. VL-91\_2022 Anlage 1 Entwurfsplan

Der Bürgermeister